



Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47, 63065 Offenbach

Telefon: 0 69 – 98 55 76 – 0

Telefax: 0 69 – 98 55 76 – 20

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

S a t z u n g

der Musikschule Offenbach am Main e.V.

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen

Musikschule Offenbach am Main e.V.

und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Offenbach am Main eingetragen.

§ 2

Zweck und Sitz

1. Die Musikschule Offenbach am Main e.V. mit Sitz in Offenbach am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Personen, die vom Verein angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Mitglied werden. Vereinsmitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft vom Verein angestellt werden, sind während der Zeit des Arbeitsverhältnisses passive Mitglieder ohne Stimmrecht.
3. Erwerb der Mitgliedschaft:
Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Erlöschen der Mitgliedschaft:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Jahresende mitzuteilen ist
 - b) durch Ausschluss, der mit mindestens 2/3 Mehrheit vom Vorstand ausgesprochen werden kann; über den gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen
 - d) durch Auflösung bei juristischen Personen.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag durch Bankabruf erhoben, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. Fördernde Mitglieder:
Durch den Vorstand können fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
7. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern erlischt
siehe 4a - 4d
8. Es wird ein Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder durch Bankabruf erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils vom Vorstand festgesetzt.
9. Ehrenmitgliedschaft:
Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
10. Außerdem können Ehrennadeln verliehen werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Ihre Aufgaben sind unter anderem:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidungen in Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder stattfinden.

Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
4. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt hierzu ein und leitet sie.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen gewählt. Im Übrigen sind Abstimmungen und Beschlussfassungen formfrei. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den anwesenden Vorstandsmitgliedern und den erschienenen fördernden Mitgliedern mindestens 10 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
7. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) seinem/seiner Stellvertreter/-in

- c) dem/der Kassierer/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) drei Beisitzern/-innen
 - f) folgenden kraft Amtes bestellten Personen:
 - Stadtrat/Stadträtin für Schule und Kultur
 - Leiter/Leiterin des Kulturamtes der Stadt Offenbach.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Im Übrigen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.
3. Aufgaben des Vorstandes:
- a) Leitung des Vereins, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
 - b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
 - c) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften zu erteilen.
 - d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/-e Stellvertreter/-in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Offenbach mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Sollte die Musikschule in kommunale Trägerschaft übergehen, besteht der Verein als Förderverein mit entsprechend veränderter Zweckbestimmung weiter.

Offenbach am Main, den 17. April 2002